

Allgemeine Geschäftsbedingungen der emvion GmbH und deren verbundener Unternehmen

Stand 01.07.2026

TEIL A: Allgemeine Regelungen

§ 1 Allgemeines, Definitionen

- (1) Diese AGB der emvion GmbH, Südfelde 13, 48480 Spelle, Deutschland, finden ausschließlich bei solchen Verträgen Anwendung, die die emvion GmbH oder ein mit der emvion GmbH im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen mit Unternehmen, Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen schließt.
- (2) Mit der emvion GmbH verbundene Unternehmen sind insbesondere
 - a. emvion IT Solutions GmbH & Co. KG, Südfelde 13, 48480 Spelle,
 - b. emvion Custom Software GmbH, Borgwardring 84, 26802 Moormerland,
 - c. emvion Business Software GmbH, Südfelde 13, 48480 Spelle und
 - d. emvion Smart Mobility GmbH, Borgwardring 84, 26802 Moormerland.
- (3) Soweit in diesen AGB von „emvion“ die Rede ist, so steht emvion für die emvion GmbH oder die mit dieser in vorstehendem Sinne verbundene Gesellschaft, die auf die Geltung dieser AGB verweist.
- (4) Für diese AGB gelten folgende Begriffsdefinitionen:
 - a. „AGB“ sind vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen.
 - b. „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche Werke und Leistungen, die emvion im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses für den Kunden erstellt und/oder diesem auf Zeit oder dauerhaft überlässt.
 - c. „Change Request“ ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien über eine Änderung des Vertragsinhalts.
 - d. „Drittsoftware“ ist Software, die von Dritten erstellt und/oder dem Kunden von Dritten überlassen wird bzw. wurde.
 - e. „Individualsoftware“ ist Software, die emvion speziell und ausschließlich für einen bestimmten Kunden erstellt.
 - f. „Mitarbeiter“ sind sämtliche Mitarbeiter (mit und ohne Arbeitnehmerstatus), Erfüllungsgehilfen, Organe und Vertreter von emvion.
 - g. „Personentag“ ist der Einsatz eines Mitarbeiters im Umfang von 8 Zeitstunden zwischen 08:00 und 18:00 Uhr pro Werktag.
 - h. „Software“ ist von emvion an den Kunden überlassene Standardsoftware und/oder Individualsoftware.
 - i. „Standardsoftware“ ist Software, die emvion und/oder ein Dritter nicht für einen bestimmten Kunden erstellt oder erstellt hat.
 - j. „Tagessatz“ ist die vom Kunden pro Personentag geschuldete Vergütung.
 - k. „Vertragspartei“ ist emvion oder der Kunde.
 - l. „Vertragsparteien“ sind emvion und der Kunde.
 - m. „Werktag“ ist jeder Kalendertag, der nicht Samstag, Sonntag oder ein in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Bundesland, in dem emvion seinen Hauptgeschäftssitz hat, gesetzlicher Feiertag ist.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertragsverhältnisses, es sei denn, emvion stimmt deren Einbeziehung ausdrücklich zu. Dieses Zustimmungsbedürfnis gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn emvion in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- (6) Die Regelungen in diesem Teil A dieser AGB finden Anwendung auf sämtliche Verträge, die emvion und der Kunde schließen. Die Regelungen in nachfolgenden Teilen B bis einschließlich H dieser AGB finden nur für solche Verträge und Leistungen Anwendung, auf die sich diese Teile ausdrücklich beziehen.
- (7) Sofern und soweit Regelungen in Teilen B bis einschließlich H dieser AGB zu Regelungen in diesem Teil A ganz oder teilweise in Widerspruch stehen oder diese ergänzen, so sind die Regelungen in Teilen B bis einschließlich H dieser AGB vorrangig.
- (8) emvion ist berechtigt, vorliegende AGB im Laufe des Vertragsverhältnisses anzupassen. Eine solche Anpassung erfolgt durch die Übersendung neuer AGB in Textform an den Kunden nebst einem Begleitschreiben, das auf die zukünftig geltenden AGB, den Zeitpunkt deren Geltung und das Widerspruchsrecht des Kunden ausdrücklich hinweist. Die durch emvion angepassten AGB werden mit Ablauf einer Frist von 21 Kalendertagen, beginnend mit Zugang der angepassten AGB nebst Begleitschreiben beim Kunden wirksam und ersetzen die bis zu deren Inkrafttreten geltenden AGB insgesamt. Der Kunde hat das Recht, der Einbeziehung und Geltung neuer, durch emvion angepasster AGB innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, beginnend mit Zugang der angepassten AGB und dem entsprechenden Begleitschreiben beim Kunden, zu widersprechen. Widerspricht der Kunde der Einbeziehung der angepassten AGB fristgemäß, so werden diese nicht Vertragsinhalt. Geht emvion innerhalb der Widerspruchsfrist kein Widerspruch durch den Kunden zu, gilt die Zustimmung des Kunden zur Einbeziehung der durch emvion angepassten AGB als erteilt.

§ 2 Leistungsgegenstand, Leistungserbringung

- (1) emvion erbringt die vertragsgemäßen Leistungen gemäß dem jeweils aktuellen Stand bewährter Technik.
- (2) emvion überlässt dem Kunden zu Standardsoftware eine Benutzerdokumentation (Anwenderleitfaden) in digitaler Form (z.B. PDF-Dateien) in deutscher Sprache, die sich an einen fachkundigen IT-Nutzer adressiert. Weitere Dokumentation ist nicht geschuldet.
- (3) emvion erbringt vertragsgemäße Projekt-, Wartungs- und Supportleistungen remote, d.h. über eine Internetverbindung.
- (4) emvion setzt ausschließlich qualifizierte und zuverlässige Mitarbeiter ein und verwendet bewährte Verfahren und Werkzeuge, deren Eignung emvion kennt.
- (5) emvion entscheidet nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen, welche Mitarbeiter zu vertragsgemäßen Leistungserbringung eingesetzt oder ausgetauscht werden.
- (6) Die Weisungsbefugnis bezüglich der Mitarbeiter liegt und verbleibt ausschließlich bei emvion.
- (7) emvion ist nicht verpflichtet, die Vereinbarkeit der vom Kunden gestellten, inhaltlichen Anforderungen an die von emvion zu erbringenden Leistungen mit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere wettbewerbsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen, sowie Verstößen gegen das Marken- und Patentrecht zu prüfen. Die Verantwortung hierfür liegt und verbleibt beim Kunden. Gleichwohl weist emvion den Kunden auf Rechtsbrüche hin, sobald emvion solche zur Kenntnis nimmt und der Hinweis selbst keine Pflichtverletzung seitens emvion darstellt.
- (8) emvion weist hiermit darauf hin, dass durch den vertragsgemäßen Einsatz von Software eine Nachlizenzierung von Drittsoftware notwendig werden kann. Hierfür anfallende Mehrkosten trägt der Kunde.
- (9) Beratungspflichten von emvion bestehen nur, soweit solche ausdrücklich vereinbart sind.

- (10) Alle Zeitangaben beziehen sich auf die Zeitzone Berlin, Central European Time/Mitteeuropäische Zeit (CET/MEZ).
- (11) Leistungen von emvion gelten nur insofern und insoweit als garantiert, wie das Wort „Garantie“ oder „garantierte Leistung“ ausdrücklich und in deren Zusammenhang fällt. Insbesondere in Service Level Agreements, Supportverträgen, Wartungs- und Pflegeverträgen vereinbarte Leistungen stellen keine Garantien dar.
- (12) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Hauptgeschäftssitz von emvion.
- (13) emvion ist berechtigt, Ort, Arbeitszeit und Arbeitsablauf selbst zu bestimmen, berücksichtigt jedoch die gegebenen Verhältnisse und sachlich begründeten Erfordernisse insoweit, als es die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erfordert.
- (14) Relative und/oder absolute Fixtermine sind nur solche, die ausdrücklich als „Fixtermin“ oder „Fixtermine“ oder mit einer ähnlichen und gleichbedeutenden Bezeichnung bezeichnet sind.
- (15) Die ordnungsgemäße Nutzbarkeit von Standardsoftware ist nur möglich, sofern der Kunde die aktuellen Systemvoraussetzungen vorhält. Die aktuellen Systemvoraussetzungen werden dem Kunden auf Nachfrage hin von emvion mitgeteilt oder auf der Webseite von emvion veröffentlicht. Es obliegt dem Kunden, sich selbstständig darüber zu informieren.
- (16) Individualsoftware wird für die Version der Standardsoftware entwickelt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags über Erstellung der Individualsoftware aktuell ist und zu deren Anpassung bzw. Erweiterung die Individualsoftware dient.
- (17) Individualsoftware ist grundsätzlich nicht aufwärtskompatibel und/oder releasefest.
- (18) Die Sicherung von Daten des Kunden liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des Kunden.
- (19) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und keine Verbindungen zu Personen und Organisationen aufzunehmen und/oder zu unterhalten, gegen die restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus oder andere außenwirtschaftliche Sanktionen verhängt wurden bzw. werden.
- (20) emvion ist berechtigt, Software im Rahmen von Wartung, Support und regulärer Weiterentwicklung mittels Patches, Updates, Upgrades und neuen Releases zu ändern und/oder anzupassen, sofern und soweit dies technisch oder aufgrund geänderter, rechtlicher Rahmenbedingungen oder zur Schließung von Sicherheitslücken notwendig ist und/oder die Software funktional und/oder technisch verbessert. Solche Änderungen und Anpassungen sind in jedem Falle nur dann zulässig, wenn sie dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.
- (21) Die Überlassung von Quellcode ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. In allen anderen Fällen ist die Überlassung von Quellcode nicht geschuldet.
- (22) emvion ist berechtigt aber nicht verpflichtet, kundenspezifische Anpassungen in Software als Standardfunktionalität bzw. im Standard konfigurierbarer Parameter in Standardsoftware aufzunehmen.
- (23) Die Leistungen und Lieferungen von emvion stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, bedingt auf den Umstand, dass emvion an dem temporären oder dauerhaften Ausfall der Selbstbelieferung kein zumindest grob fahrlässiges Verschulden trifft. emvion informiert den Kunden über einen solchen Ausfall möglichst vorab, zeitnah und schriftlich. Ist der Ausfall dauerhaft oder dauert dieser länger als 6 Monate, so ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (außerordentliches Sonderkündigungsrecht).
- (24) Sind vertragsgemäße Leistungen auf verschiedene technische Arten und/oder mit verschiedenen technischen Mitteln umsetzbar, so entscheidet emvion über Art und Mittel nach billigem Ermessen. Eine solche Entscheidung muss die Interessen des Kunden ausreichend berücksichtigen und diesem zumutbar sein.

§ 3 Vergütungsansprüche

- (1) Leistungen von emvion sind vom Kunden zu vergüten.
- (2) Sofern kein Pauschalbetrag für Dienstleistungen vereinbart wurde, werden diese aufwandsbezogen, unter Zugrundelegung der vereinbarten Einzelpreise (Tagessätze) vergütet.
- (3) Sämtliche von emvion ausgewiesenen Tagessätze, Stundensätze, Preise und Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich anfallender, gesetzlicher Umsatzsteuer und gegebenenfalls anfallender Zölle und sonstiger Abgaben.
- (4) emvion stellt die vertragsgemäßen Vergütungsansprüche ordentlich in Rechnung. emvion ist zur elektronischen Rechnungslegung berechtigt.
- (5) Fällige Vergütungsansprüche von emvion sind innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen, beginnend mit Belegdatum, auszugleichen.
- (6) Im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats erfolgt der Bankeinzug frühestens 14 Tage nach dem Belegdatum.
- (7) Erbringt emvion Leistungen im Rahmen gesetzlicher und/oder vertraglicher Gewährleistungsansprüche des Kunden, so sind diese vergütungsfrei, insbesondere auch in dem Fall, dass zwischen emvion und dem Kunden ein Vertragsverhältnis (z.B. Software-Supportvertrag) besteht, gemäß dem dieselben Leistungen vom Kunden zu vergüten wären.
- (8) Der Kunde erstattet emvion Reisekosten, die auf Grund von Reisen von Mitarbeitern zwischen dem jeweils betreffenden Standort von emvion und dem Standort des Kunden anfallen.

Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln sind folgende Modalitäten zu beachten:

- a. Bahnfahrten: Erstattungsfähig sind Kosten für die 2. Klasse.
- b. Flüge: Erstattungsfähig sind Kosten für die Economy-Class.
- c. Nutzung eigener PKW: Erstattet werden 0,40 Euro je angefahrenem Kilometer.

Angefallene Reisezeiten bei Reisen von Mitarbeitern von emvion sind vom Kunden in Höhe der vereinbarten Tages- bzw. Stundensätze zu vergüten.

Bei Reisen von emvion-Mitarbeitern ist emvion berechtigt, vom Kunden Übernachtungskostenersatz geltend zu machen; eine Übernachtung ist dann notwendig, wenn die Vertragsparteien über die Notwendigkeit einig sind oder die Entfernung zwischen dem Standort von emvion und dem Standort des Kunden mehr als 200 km direkte Fahrstrecke (auf europäischen Hauptverkehrsstraßen) beträgt.

Bei emvion anfallende Hotelkosten werden nach Anfall abgerechnet und vom Kunden erstattet.

- (9) Der Kunde erstattet emvion zusätzlich anfallende Verpflegungsmehraufwände, die im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung entstehen. Der Verpflegungsmehraufwand wird gemäß den jeweils geltenden steuerlichen Richtlinien und Pauschalen berechnet.

§ 4 Browser- und Systemkompatibilität

- (1) Ist die Erstellung oder Überlassung einer Webanwendung Gegenstand des Vertragsverhältnisses, so schuldet emvion deren Funktionsfähigkeit nur für die ausdrücklich vereinbarten Betriebssysteme, Browsertypen und Versionen.
- (2) Ist eine korrekte Wiedergabe einer zu erstellenden und/oder zu überlassenden Webanwendung mittels einer der vereinbarten Browserversionen allein aufgrund der Nichteinhaltung der Konventionen der W3C oder eines Programmierfehlers

seitens des Browserherstellers nicht möglich und hat emvion diesen Umstand nicht zu vertreten, so stellt dies keinen Sachmangel dar und emvion ist nicht verpflichtet, die betreffende Webanwendung zu ändern oder anzupassen.

- (3) emvion weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Lauffähigkeit bzw. Funktionalität der Webanwendung beeinträchtigt oder vollständig beseitigt werden kann, sofern die vereinbarten Betriebssysteme und Browserversionen durch neue Releases, Updates, Upgrades oder Folgeversionen dieser Programme verändert, überholt oder abgelöst werden.

§ 5 Allgemeine Nebenpflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist zur Mitwirkung in notwendigem Umfang verpflichtet. Auf notwendige Mitwirkung weist emvion möglichst vorab hin.
- (2) Der Kunde stellt sicher, dass von ihm beigebrachte Daten und Informationen richtig, vollständig und zweckmäßig sind; emvion obliegen insofern keine aktiven Prüfungspflichten.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, emvion unverzüglich auf etwaige Mängel oder Lücken bei der Leistungserbringung hinzuweisen, sofern und sobald er hiervon Kenntnis nimmt.
- (4) Der Kunde benennt nach Möglichkeit einen Mitarbeiter seines Hauses, der emvion als entscheidungsberechtigter Ansprechpartner zur Verfügung steht. Ferner benennt der Kunde einen Stellvertreter für Fälle der Nichterreichbarkeit des primären Ansprechpartners.
- (5) Kommt der Kunde mit der Vornahme oder Erbringung einer Mitwirkungshandlung in Verzug oder verzögert sich die vertragsgemäße Leistungserbringung von emvion aus einem anderen, vom Kunden zu vertretenden Umstand (im Folgenden kurz „Verzögerung“), so verschieben sich alle vereinbarten Termine, die aufgrund der Verzögerung von emvion aus betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden können, auf einen angemessenen späteren Zeitpunkt, den emvion nach billigem Ermessen festlegt. Ferner ist emvion berechtigt, Ersatz des aus der Verzögerung entstehenden Schadens einschließlich notwendiger Mehraufwendungen vom Kunden zu verlangen, sofern und soweit solche anfallen.
- (6) Der Kunde unterstützt emvion bei der Ermittlung der Höhe variabler, insbesondere nutzungsabhängiger Vergütungsansprüche in notwendigem und zumutbarem Umfang und für emvion kostenfrei.
- (7) Der Kunde unterstützt emvion bei Prüfungen, ob Standardsoftware ausschließlich in dem Umfang genutzt wird, wie emvion dem Kunden an dieser Rechte eingeräumt hat. Auf entsprechende Nachfrage von emvion hin erteilt der Kunde innerhalb angemessener Frist entsprechende Selbstauskünfte mit nachvollziehbaren Nachweisen über den Nutzungsumfang.

§ 6 Change Request

- (1) Jede Vertragspartei ist jederzeit berechtigt, der anderen Vertragspartei den Abschluss eines Change Request vorzuschlagen.
- (2) Nach Eingang einer entsprechenden Anfrage des Kunden schätzt emvion die Aufwände zur fachlichen, technischen und organisatorischen Umsetzung der Anfrage des Kunden und unterbreitet zugleich ein Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Change Requests.
- (3) emvion teilt dem Kunden den Abschluss der Anpassungsleistungen gemäß eines Change Requests mit.
- (4) Während der Verhandlung eines Change Request leistet emvion gemäß den geltenden Abreden weiter. Wünscht der Kunde die vorübergehende Einstellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung bis zum Abschluss der Verhandlungen, so gilt die Regelung in vorstehendem § 5 Abs. 5 rechtsfolgensseitig entsprechend.
- (5) Aufgrund der Durchführung eines Change Request anfallende Mehraufwände von emvion sind vom Kunden zusätzlich und aufwandsbezogen zu vergüten.

§ 7 Werke und Leistungen Dritter, Open Source Software

- (1) Überlässt emvion dem Kunden Drittsoftware, Hardware Dritter, Rechenzentrumsleistungen Dritter und/oder sonstige Leistungen Dritter, so gelten für deren Nutzung und deren Support und Wartung vorrangig die Regelungen der Lizenzbedingungen der betreffenden Dritten, sofern und soweit emvion beim Einsatz der vertragsgegenständlichen Drittleistungen gegenüber dem Dritten verpflichtet ist, deren Lizenzbedingungen auch in das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien einzubeziehen. Auf Nachfrage des Kunden teilt emvion dem Kunden in Textform mit, um welche Lizenzbedingungen es sich handelt, auf welche Drittleistungen sich diese beziehen und überlässt bzw. übersendet dem Kunden die entsprechenden Lizenzbedingungen. Lizenzbedingungen in diesem Sinne sind insbesondere End-User Licence Agreements, SLAs, Support- und Wartungsverträge und Nutzungsbedingungen.
- (2) Die Integration, An- oder Verbindung von Werken Dritter (z.B. Software Dritter, Open Source Software, Freeware, Grafiken Dritter, Bilder Dritter) in, an bzw. mit Standardsoftware und/oder Arbeitsergebnissen von emvion bedarf nicht der Zustimmung des Kunden.
- (3) Im Falle der Integration, An- oder Verbindung von Werken Dritter im Sinne vorstehendem Abs. (1) dieses § 7, an denen urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte oder Schutzrechte sui generis zu Gunsten Dritter bestehen, räumt emvion dem Kunden Rechte an den betreffenden Werken Dritter nur in dem Umfang ein, wie emvion selbst Rechte von den jeweiligen Rechteinhabern erhält und es das Rechtsverhältnis gestattet, das zwischen emvion und den jeweiligen Rechteinhabern besteht.
- (4) An Werken Dritter räumt emvion dem Kunden Rechte mindestens in dem Umfang ein, wie dies zu deren vertrags- und bestimmungsgemäßen Nutzung notwendig ist.

§ 8 KI-Systeme

- (1) Sofern und soweit Software ein oder mehrere KI-Systeme im Sinne der Verordnung über künstliche Intelligenz (Verordnung (EU) 2024/1689) enthält oder darstellt, gelten folgende Regelungen:
- (2) Das eingesetzte KI-System (im Folgenden kurz „KI-System“) ist ein KI-System im Sinne der Verordnung über künstliche Intelligenz (Verordnung (EU) 2024/1689), das es KI-Modelle enthält und nutzt.
- (3) „Output“ sind durch das KI-System generierte Inhalte.
- (4) Die vom KI-System erzeugten Ergebnisse bzw. dessen Output hängen maßgeblich von
- dem Inhalt und der Qualität der Eingaben bzw. Anfragen der Nutzer an das KI-System (Prompts) und
 - dem Umfang und der Qualität der Daten ab, auf die das KI-System (z.B. gemäß den Einstellungen bzw. Maßgaben des Kunden) zugreift bzw. zugreifen darf.
- (5) emvion stellt das KI-System lediglich zur Nutzung bereit und schuldet keinen bestimmten Erfolg und keine bestimmte Beschaffenheit des Outputs, d.h. keine bestimmte Qualität, keine Vollständigkeit und keine inhaltliche Korrektheit des Outputs. Dies gilt nicht, sofern und soweit emvion mangelhaften, fehlerhaften oder fehlenden Inhalt oder Qualität des Outputs verschuldet.
- (6) Der Kunde ist dafür allein verantwortlich, dass die konkrete Nutzung des Outputs durch ihn rechtlich zulässig ist. Die Einhaltung Schutzrechte Dritter bzw. die rechtskonforme Verwendung des Outputs ist vom Kunden vor der jeweiligen Verwendung zu prüfen und liegt in der Verantwortung des Kunden.

- (7) emvion weist darauf hin, dass Output halluziniert sein kann.
- (8) Der Kunde gewährleistet, dass er die mit der Nutzung des KI-Systems einhergehenden, gesetzlichen Pflichten erfüllt und einhält, insbesondere solche gemäß der KI-Verordnung, geltendem Datenschutz- und Urheberrecht. Dies gilt insbesondere für seine Pflichten als Betreiber gemäß Art. 3 Nr. 4 KI-VO.
- (9) Der Kunde ist nicht berechtigt, das KI-System in regulierten Produkten gem. Art. 6 Abs. 1 KI-VO einzusetzen.
- (10) Der Kunde ist nicht berechtigt, das KI-System in Einsatzbereichen gem. Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Anhang III KI-VO unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 3 KI-VO zu nutzen.

§ 9 Ansprüche des Kunden bei Rechtsmängeln

- (1) Sind Leistungen von emvion rechtsmangelhaft so kann emvion nach seiner Wahl und auf seine Kosten
- die betreffenden Leistungen so ändern oder ersetzen, dass die Rechtsmangelhaftigkeit beseitigt wird, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entsprechen oder
 - Rechte von Dritten erwerben, die notwendig sind, damit der Kunde die vertragsgemäßen Leistungen rechtsmangelfrei sowie vertrags- und bestimmungsgemäß nutzen kann und diese Rechte dem Kunden einräumen oder
 - die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen, wobei emvion verpflichtet ist, dem Kunden dabei eine angemessene Auslaufzeit zu gewähren, es sei denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.
- (2) Ferner stellt emvion den Kunden von begründeten und durchsetzbaren Schadensersatzansprüchen aufgrund der Rechtsmangelhaftigkeit der Leistungen von emvion gegenüber dem Schutzrechtsinhaber frei. Der Kunde informiert emvion unverzüglich über eine Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund einer geltend gemachten Schutzrechtsverletzung aufgrund Leistungen von emvion. Der Kunde ist verpflichtet es zu unterlassen, Anerkenntnisse und/oder Vergleiche über solche von Dritten geltend gemachten Ansprüche ohne Zustimmung oder Genehmigung von emvion zu erklären oder zu schließen. Ferner überlässt der Kunde emvion die Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche und die Wahl und Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen, soweit nicht dem Kunden aus Rechtsgründen die Abwehrmaßnahmen und/oder die Rechtsverteidigung vorbehalten bleiben müssen. Im Falle der Rechtsverteidigung durch emvion unterstützt der Kunde emvion hierbei, soweit ihm dies zumutbar und die dahingehenden Aufwände nicht unverhältnismäßig sind. Im Falle der Rechtsverteidigung durch den Kunden hat dieser Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten, notwendigen Verteidigungskosten. Verletzt der Kunde eine Pflicht gemäß diesem § 9 Abs. (2), so erlöschen die Freistellungsansprüche gemäß diesem Abs. (2) mit sofortiger Wirkung und rückwirkend.
- (3) Bei Mietverträgen tritt an Stelle des Rechts zur Rücknahme gemäß vorstehendem Abs. (1) lit. c. das Rechts zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung, mit der Maßgabe, dass im Voraus entrichtete Mietzahlungen zeitanteilig zurück zu erstatten sind.

§ 10 Verjährung bei Werk-, Werklieferungs- und Kaufverträgen

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und/oder Rechtsmängeln beträgt 12 (zwölf) Monate, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Unberührt bleiben die Verjährungsregelungen gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, gemäß dem Produkthaftungsgesetz und gemäß den gesetzlichen Verjährungsvorschriften für Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber emvion bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung. Kaufmännische Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.

§ 11 Haftung, Schadensersatz

- (1) emvion haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von emvion übernommenen Garantie.
- (2) Verletzt emvion eine wesentliche Pflicht fahrlässig, so ist die Haftung von emvion der Höhe nach begrenzt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vertragstypischen und für emvion vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung von emvion für Sachmängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen (§ 536 a BGB), ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Rechtsmängel.
- (4) Im Falle des Verlusts und/oder der Beschädigung von Daten haftet emvion nur insoweit, als dieser Verlust bzw. die Beschädigung und deren Wiederherstellung nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien, vermeidbar gewesen wäre.
- (5) Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von emvion, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- (6) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Organe und Vertreter von emvion.

§ 12 Mindestlohngesetz

- (1) emvion verpflichtet sich und seine Subunternehmer zur Einhaltung der Vorschriften des Mindestlohngesetzes.
- (2) emvion stellt den Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diesen gegenüber dem Kunden aufgrund eines Verstoßes von emvion gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes zustehen. Die Regelungen in § 9 Abs. (2) dieser AGB gelten für diesen Freistellungsanspruch entsprechend.

§ 13 Change of Control

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, emvion über einen Wechsel seines Mehrheitseigners möglichst vorab und schriftlich zu informieren.
- (2) Ab Erhalt einer Information im Sinne vorstehendem Abs. (1) dieses § 13, ist emvion berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und mit sofortiger Wirkung zu kündigen (außerordentliches Sonderkündigungsrecht).

§ 14 Datenschutz

Stellen sich von emvion zu erbringende Leistungen als ein Fall der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO dar, gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen spezielle Regelungen zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung, welche unter www.emvion.de/datenschutz abrufbar sind.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).

- (2) emvion ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen auf eine mit emvion im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Gesellschaft in Gänze zu übertragen, d.h. einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, fällig oder nicht fällig. Der Kunde erteilt bereits hiermit seine Zustimmung hierzu.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Hauptgeschäftssitz von emvion. Emvion hat auch das Recht, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.
- (4) Vertragssprache ist Deutsch. Bei paralleler Verwendung anderer Sprachen und Widersprüchlichkeiten zwischen verschiedenen Sprachfassungen ist der deutsche Wortlaut der betreffenden Regelungen entscheidend.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Teil B: Werkverträge

§ 16 Allgemein

Auf Werkverträge und/oder Werkleistungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil B Anwendung.

§ 17 Allgemeine Mitwirkungs- und Nebenpflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist zur Mitwirkung in notwendigem Umfang verpflichtet. Die notwendige Mitwirkung kann insbesondere folgende Pflichten umfassen:
 - a. Informationsbereitstellung zur technischen Umsetzung von Remote Access zum System des Kunden.
 - b. Bereitstellung ausreichender Berechtigungen zum Systemzugriff und
 - c. Definition, Durchführung und Dokumentation der fachlichen Tests (Business-Cases).
- (2) Sobald für den Kunden absehbar ist, dass er mit einer Mitwirkungshandlung in Verzug kommen wird, so hat er emvion hierauf unverzüglich hinzuweisen. Ein solcher Hinweis entbindet den Kunden nicht von seiner Mitwirkungspflicht.
- (3) §§ 642, 643 BGB bleiben von vorstehenden Regelungen dieses § 17 unberührt.

§ 18 Nutzungsrechte

- (1) emvion räumt dem Kunden das einfache Recht ein, die Arbeitsergebnisse räumlich und zeitlich unbeschränkt und vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Sofern und soweit der Kunde von emvion erstellte Werke und/oder sonstige Arbeitsergebnisse von emvion in Form von Software weiterveräußert, ist er
 - a. nicht berechtigt, Kopien hiervon in jeglicher Art und Form zurück zu behalten und/oder gesondert zu verbreiten bzw. zu verkaufen,
 - b. zur Rechteinräumung an den Erwerber nur in dem Umfang berechtigt, wie ihm Nutzungsrechte von emvion eingeräumt wurden bzw. werden und verpflichtet, emvion unter namentlicher Nennung des Erwerbers vor Verkauf und in Textform über den Verkauf zu informieren.
- (3) Die Nutzungsrechtseinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt, in dem der Kunde sämtliche Vergütungsansprüche von emvion aus der Erstellung des betreffenden Arbeitsergebnisses befriedigt hat. Zuvor hat der Kunde lediglich das Recht, das Werk zum Zwecke der Durchführung der Abnahmeprüfung zu nutzen.
- (4) Die Einräumung einer faktischen und/oder technischen Nutzungsmöglichkeit durch emvion stellt keine Nutzungsrechtseinräumung durch emvion dar.
- (5) Mit Zustimmung von emvion ist der Kunde zur Unterlizenzierung der Arbeitsergebnisse berechtigt. Im Falle einer solchen Zustimmung gilt Folgendes:
 - a. Der Kunde ist nicht berechtigt, seinem Unterlizenznehmer mehr Rechte an den Arbeitsergebnissen einzuräumen, als er selbst von emvion an Rechten erhalten hat bzw. erhält.
 - b. Die Nutzung der Arbeitsergebnisse durch Unterlizenznehmer des Kunden gilt gegenüber emvion als Nutzung durch den Kunden. Ein Verschulden eines Unterlizenznehmers wird dem Kunden als eigenes Verschulden zugerechnet.
 - c. Mit Beendigung des Nutzungsrechts des Kunden an den Arbeitsergebnissen, gleich aus welchem Sach- und Rechtsgrund, erlöschen zeitgleich sämtliche Nutzungsrechte der Unterlizenznehmer des Kunden an den Arbeitsergebnissen, die diese vom Kunden ableiten.

§ 19 Kündigung

- (1) Bezüglich § 648 S. 3 BGB gilt, dass emvion fünfzehn (15) vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Dieser pauschalisierte Anspruch steht emvion nicht zu, sofern und soweit der Kunde nachweist, dass der nach § 648 BGB emvion zustehende Betrag wesentlich geringer ist oder emvion kein Vergütungsanspruch zusteht.
- (2) Kündigt der Kunde im Rahmen eines typengemischten Vertrags Werkleistungen gemäß § 648 BGB, so bleibt der Vertrag im Übrigen von dieser Kündigung unberührt.
- (3) Kündigt emvion im Rahmen eines typengemischten Vertrags Werkleistungen gemäß § 643 BGB, so bleibt der Vertrag im Übrigen von dieser Kündigung unberührt.
- (4) emvion kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Kunde datenschutzrechtliche Pflichten schuldhaft verletzt oder verletzt hat und emvion aufgrund dessen ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

§ 20 Abnahme von Werkleistungen

- (1) emvion zeigt dem Kunden die Abnahmereife von Werkleistungen schriftlich an.
- (2) Der Kunde beginnt unmittelbar nach Erhalt der Mitteilung über die Abnahmereife mit der Abnahmeprüfung.
- (3) Der Kunde stellt die für die Abnahmeprüfung erforderlichen Daten und Geräte unentgeltlich und im erforderlichen Umfang zur Verfügung.
- (4) Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel der abzunehmenden Werkleistung sind nachfolgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:
- (5) Fehlerklasse 1:
Eine oder mehrere Hauptfunktionen funktionieren gar nicht oder es tritt ein Mangel bzw. treten mehrere Mängel auf, die einen vollständigen Abnahmetest unmöglich machen oder so behindern, dass ein vollständiger Abnahmetest unmöglich oder nicht sinnvoll ist.
- (6) Fehlerklasse 2:
Die wesentlichen Haupt- und Randfunktionen funktionieren nur mit Einschränkungen. Einzelne Randfunktionen funktionieren gar nicht.
- (7) Fehlerklasse 3:
Der Mangel ist eher kosmetischer Art und führt nicht zur Beeinträchtigung der Funktion, oder es treten Mängel im Layout auf, die die Benutzung des Systems/der Software/des Portals durch die Nutzer nicht wesentlich behindern oder verhindern, oder sonstige Mängel.
- (8) Der Kunde darf die Abnahme nur wegen Mängeln der Fehlerklassen 1 verweigern. Mängel der Fehlerklasse 2 und Fehlerklasse 3 beseitigt emvion im Rahmen der Nacherfüllung.

- (9) Nimmt ein Mitarbeiter an der Abnahmeprüfung teil, fertigt emvion ein schriftliches Abnahmeprotokoll an, das im Falle der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Protokolls vom Kunden noch vor Ort gegenzuzeichnen ist. Nimmt kein Mitarbeiter an der Abnahmeprüfung teil, so fertigt der Kunde ein schriftliches Protokoll über die Abnahmeprüfung an und legt dieses emvion unmittelbar im Anschluss vor. In dem Protokoll sind alle festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu beschreiben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung abschließend aufzuführen. Weist das Protokoll Mängel aus, die die Abnahme verhindern und verweigert der Kunde deshalb die Abnahme, so wird die Abnahmeprüfung hinsichtlich der Leistungsteile, denen abnahmehindernde Mängel anhaften, wiederholt, sobald emvion nach entsprechender Mangelbeseitigung die Leistung erneut zur Abnahme bereitstellt.
- (10) Die abzunehmende Leistung gilt als abgenommen, wenn
 - a. der Kunde die Durchführung der Abnahmeprüfung oder die Unterzeichnung bzw. Anfertigung des Protokolls ohne nachvollziehbare Begründung, insbesondere ohne Beschreibung abnahmehindernder Mängel verweigert, oder
 - b. emvion dem Kunden eine angemessene Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung setzt und der Kunde nicht innerhalb dieser Frist gegenüber emvion abnahmehindernde Mängel mitteilt, oder
 - c. der Kunde nach Erhalt der Mitteilung über die Abnahmereife der abzunehmenden Werkleistung diese für einen Zeitraum von insgesamt mehr als 12 (zwölf) Wochen produktiv nutzt.
- (11) Ist nach der Beschaffenheit der Werkleistung die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung der Leistung.
- (12) Im Falle von Teilabnahmen ist emvion berechtigt, weitere Teilleistungen zurückzuhalten, wenn der Kunde mit der Abnahme von Teilleistungen oder mit der Bezahlung abgenommener Teilleistungen in Verzug ist. Vereinbarte Fixtermine verlängern sich automatisch um den Zeitraum einer solchen berechtigten Zurückbehaltung.
- (13) emvion ist berechtigt, vom Kunden Teilabnahmen über vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen zu verlangen. Für diese Teilabnahmen gelten die vorstehenden Regelungen dieses § 20 entsprechend. Teilabnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme. Gleichwohl kann der Kunde die Gesamtabnahme nicht aufgrund von Mängeln verweigern, die im Rahmen einer Teilabnahmeprüfung offensichtlich waren oder vom Kunden hätten erkannt werden müssen, dieser aber dennoch die Abnahme erklärte.

§ 21 Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln

- (1) Der Kunde hat angemessene Fristen zur Mangelbeseitigung einzuräumen.
- (2) Im Rahmen der Nacherfüllung wählt emvion zwischen Nachbesserung oder Neulieferung.
- (3) Nach einem erfolglosen Nacherfüllungsversuch ist emvion zumindest ein weiterer Nacherfüllungsversuch zu gestatten, es sei denn, emvion verweigert die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig.
- (4) Alle Mängelrügen und Nacherfüllungsverlangen sollten nach Möglichkeit mit nachvollziehbaren Schilderungen der Mangelsymptome schriftlich und unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hartkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen erfolgen.
- (5) Das Recht zur Selbstvornahme gemäß §§ 634 Nr. 2, 637 BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Die Minderung der Vergütung um insgesamt mehr als 50 %-Punkte (fünzig Prozentpunkte) ist nicht zulässig.
- (7) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Arbeitsergebnisse und Leistungen von emvion, die der Kunde oder ein Dritter im Auftrag des Kunden ohne Zustimmung von emvion ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gegenständlichen Mangel nicht ursächlich ist.

Teil C: Dienstverträge

§ 22 Allgemein

Auf Dienstverträge bzw. Dienstleistungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend zu den Regelungen in diesem Teil C Anwendung.

§ 23 Nutzungsrechte

- (1) emvion räumt dem Kunden das einfache Recht ein, Arbeitsergebnisse räumlich und zeitlich unbeschränkt und vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Sofern und soweit der Kunde von emvion erstellte Arbeitsergebnisse von emvion in Form von Software weiterveräußert, ist er
 - a. nicht berechtigt, Kopien hiervon in jeglicher Art und Form zurück zu behalten und/oder gesondert zu verbreiten bzw. zu verkaufen,
 - b. zur Rechteinräumung an den Erwerber nur in dem Umfang berechtigt, wie ihm Nutzungsrechte von emvion eingeräumt wurden bzw. werden und verpflichtet, emvion unter namentlicher Nennung des Erwerbers vor Verkauf und in Textform über den Verkauf zu informieren.
- (3) Die Nutzungsrechtseinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt, in dem der Kunde sämtliche Vergütungsansprüche von emvion für die Dienstleistung befriedigt hat, in deren Rahmen emvion die betreffenden Arbeitsergebnisse erstellt hat.
- (4) Die Einräumung einer faktischen und/oder technischen Nutzungsmöglichkeit durch emvion stellt keine Nutzungsrechtseinräumung durch emvion dar.
- (5) Mit Zustimmung von emvion ist der Kunde zur Unterlizenzierung der Arbeitsergebnisse berechtigt. Im Falle einer solchen Zustimmung gilt Folgendes:
 - a. Der Kunde ist nicht berechtigt, seinem Unterlizenznehmer mehr Rechte an den Arbeitsergebnissen einzuräumen, als er selbst von emvion an Rechten erhalten hat bzw. erhält.
 - b. Die Nutzung der Arbeitsergebnisse durch Unterlizenznehmer des Kunden gilt gegenüber emvion als Nutzung durch den Kunden. Ein Verschulden eines Unterlizenznehmers wird dem Kunden als eigenes Verschulden zugerechnet.
 - c. Mit Beendigung des Nutzungsrechts des Kunden an den Arbeitsergebnissen, gleich aus welchem Sach- und Rechtsgrund, erlöschen zeitgleich sämtliche Nutzungsrechte der Unterlizenznehmer des Kunden an den Arbeitsergebnissen, die diese vom Kunden ableiten.

§ 24 Kündigung

emvion kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Kunde datenschutzrechtliche Pflichten schuldhaft verletzt oder verletzt hat und emvion aufgrund dessen ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

Teil D: Kaufverträge

§ 25 Allgemein

Auf Kaufverträge und/oder Verkäufe in typengemischten Verträgen sowie Werklieferungsverträge finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil D Anwendung.

§ 26 Vertragsgegenstand

- (1) emvion überlässt dem Kunden die Kaufsache auf Dauer und gegen Einmalzahlung.
- (2) Kaufsachen in Form von Software werden vom Kunden auf dessen Systemen betrieben. Hierzu stellt emvion dem Kunden die Software in geeigneter Weise bereit.
- (3) emvion erbringt auf Basis gesonderter Bestellung des Kunden weitere Leistungen, insbesondere die Umsetzung kundenspezifischer Anpassungen der Software, Konfigurations- und Parametrisierungsleistungen.

§ 27 Vergütungsansprüche, Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Kaufpreis ist mit Übergabe und Übergabe (Besitzverschaffung) der Kaufsache an den Kunden zur Zahlung fällig. Der Übergabe steht es gleich, wenn emvion den Kaufgegenstand zum Download bereitstellt und dem Kunden den Download-Link mitteilt.
- (2) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Verkauf im Eigentum von emvion. Dies gilt auch für bedingte Forderungen.
- (3) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht emvion gehörenden Sachen des Kunden, erwirbt emvion Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an emvion ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist emvion berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Ware durch emvion liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt.
- (6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von emvion um mehr als 10 %, wird emvion auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von emvion freigeben.

§ 28 Nutzungsrechte

- (1) emvion räumt dem Kunden das einfache Recht ein, die Kaufsache räumlich und zeitlich unbeschränkt und vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Sofern und soweit der Kunde von emvion gekaufte Software weiterveräußert, ist er
 - a. nicht berechtigt, Kopien (auch Sicherungskopien) hiervon in jeglicher Art und Form zurückzubehalten und/oder gesondert zu verbreiten bzw. zu verkaufen,
 - b. zur Rechteinräumung an den Erwerber nur in dem Umfang berechtigt, wie ihm Nutzungsrechte an der betreffenden Software von emvion eingeräumt wurden bzw. werden und
 - c. verpflichtet, emvion unter namentlicher Nennung des Erwerbers vor Verkauf und in Textform über den Verkauf zu informieren.
- (3) Die Einräumung einer faktischen und/oder technischen Nutzungsmöglichkeit stellt keine Nutzungsrechteinräumung durch emvion dar.
- (4) Mit Zustimmung von emvion ist der Kunde zur Unterlizenzierung der Software berechtigt. Im Falle einer solchen Zustimmung gilt Folgendes:
 - a. Der Kunde ist nicht berechtigt, seinem Unterlizenznehmer mehr Rechte an der Software einzuräumen, als er selbst von emvion an Rechten erhalten hat bzw. erhält.
 - b. Die Nutzung der Software durch Unterlizenznehmer des Kunden gilt gegenüber emvion als Nutzung durch den Kunden. Ein Verschulden eines Unterlizenznehmers wird dem Kunden als eigenes Verschulden zugerechnet.
 - c. Mit Beendigung des Nutzungsrechts des Kunden an der Software, gleich aus welchem Sach- und Rechtsgrund, erlöschen zeitgleich sämtliche Nutzungsrechte der Unterlizenznehmer des Kunden an der Software, die diese vom Kunden ableiten.
- (5) Der Kunde ist zur Anfertigung von maximal zwei Sicherungskopien berechtigt. Sicherungskopien sind als solche zu kennzeichnen. Wird eine Sicherungskopie beschädigt oder zerstört, ist der Kunde berechtigt, diese durch eine neue Sicherungskopie zu ersetzen. Die beschädigte bzw. zerstörte Sicherungskopie ist unmittelbar im Anschluss zu löschen. Der Kunde hat in jedem Falle sicherzustellen, dass Sicherungskopien nicht weiter kopiert und/oder produktiv genutzt werden.
- (6) Wird der vereinbarte Nutzungsumfang (z.B. Anzahl von Filialen, Kassen, Transaktionen etc.) überschritten, ist der Kunde verpflichtet, dies emvion unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist emvion berechtigt, bezüglich des Kaufpreises eine entsprechende, nachträgliche Anpassung der Kaufpreishöhe zu verlangen und dies auf Basis der jeweils aktuellen Preisliste von emvion.
- (7) Diese Nutzungsrechteerregelungen gelten auch für jede neue Version der Software, die emvion zur Nutzung durch den Kunden zur Verfügung stellt, z.B. im Rahmen von Wartung und Support.

§ 29 Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln

- (1) Der Kunde hat angemessene Fristen zur Mangelbeseitigung einzuräumen.
- (2) Im Rahmen der Nacherfüllung wählt emvion zwischen Nachbesserung oder Neulieferung.
- (3) Nach einem erfolglosen Nacherfüllungsversuch ist emvion zumindest ein weiterer Nacherfüllungsversuch zu gestatten, es sei denn, emvion verweigert die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig.
- (4) Alle Mängelrügen und Nacherfüllungsverlangen sollten nach Möglichkeit mit nachvollziehbaren Schilderungen der Mangelsymptome schriftlich und unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hartkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen erfolgen.
- (5) Die Minderung der Vergütung um insgesamt mehr als 50 %-Punkte (fünfzig Prozentpunkte) ist nicht zulässig.
- (6) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Leistungen von emvion, die der Kunde oder ein Dritter im Auftrag des Kunden ohne Zustimmung von emvion ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- (7) Die Beseitigung von Mängeln im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen des Kunden ist emvion vorbehalten, d.h. der Kunde ist nur in dem Fall mit der Beauftragung von Dritten mit der Beseitigung von Mängeln berechtigt, sofern und soweit emvion die Mängel nicht beseitigen kann oder dies pflichtwidrig verweigert.

§ 30 Gefahrübergang bei Versand

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache bei einer Schickschuld geht auf den Kunden über, sobald emvion die Kaufsache als Liefergegenstand an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergibt, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist, oder die Ware zwecks Versendung das Lager

verlassen hat. Dies gilt unabhängig von der Frage der Übernahme der Versandkosten oder der Anfuhr.

- (2) Die Lieferung gilt nach Abschluss des Verladevorganges als erfolgt.
- (3) Eine Versicherung der Lieferung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und/oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken wird nur nach gesonderter Vereinbarung und auf Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

Teil E: Mietverträge

§ 31 Allgemein

- (1) Auf Mietverträge und/oder Vermietungen, insbesondere von Software, in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil E Anwendung.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Mietvertrag an Dritte abzutreten.

§ 32 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind
 - a. die Überlassung der Software auf Zeit (Softwaremiet),
 - b. die Vorhaltung, Wartung, Betrieb und Weiterentwicklung der Software und
 - c. die Bereitstellung eines Kunden-Supportsdurch emvion gegen Entgelt.
- (2) Die Software wird vom Kunden auf dessen Systemen betrieben. Hierzu stellt emvion dem Kunden die Software in geeigneter Weise bereit.
- (3) emvion erbringt auf Basis gesonderter Bestellung des Kunden weitere Leistungen, insbesondere die Umsetzung kundenspezifischer Anpassungen der Software, Konfigurations- und Parametrisierungsleistungen.

§ 33 Mietbeginn, Laufzeit

- (1) Die Mietzeit beginnt spätestens mit vertragsgemäßer Überlassung der Mietsache an den Kunden.
- (2) Die Überlassung der Mietsache erfolgt nach Wahl von emvion durch Übergabe eines körperlichen Datenträgers, durch Übersendung auf elektronischem Wege oder durch Bereitstellung der Mietsache zum Download bei Mitteilung des Download-Links an den Kunden.
- (3) Der Mietvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 34 Vergütungsansprüche

- (1) Einmalig anfallende Vergütungsansprüche sind spätestens mit vertragsgemäßer Überlassung des Mietgegenstands zur Zahlung fällig.
- (2) Die laufend anfallende Miete ist jeweils im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 35 Nutzungsrechte

- (1) emvion räumt dem Kunden das einfache Recht ein, die Mietsache räumlich unbeschränkt und zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkt vertrags- und bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Der Kunde ist nicht zur Unter- und/oder Weitervermietung berechtigt, insbesondere nicht im Wege von Cloud-Computing, ASP oder SaaS.
- (3) Das Eigentum an der Mietsache liegt und verbleibt bei emvion.
- (4) Die Einräumung einer faktischen und/oder technischen Nutzungsmöglichkeit stellt keine Nutzungsrechteinräumung durch emvion dar.
- (5) Mit Zustimmung von emvion ist der Kunde zur Unterlizenzierung der Mietsache berechtigt. Im Falle einer solchen Zustimmung gilt Folgendes:
 - a. Der Kunde ist nicht berechtigt, seinem Unterlizenznehmer mehr Rechte an der Mietsache einzuräumen, als er selbst von emvion an Rechten erhalten hat bzw. erhält.
 - b. Die Nutzung der Mietsache durch Unterlizenznehmer des Kunden gilt gegenüber emvion als Nutzung durch den Kunden. Ein Verschulden eines Unterlizenznehmers wird dem Kunden als eigenes Verschulden zugerechnet.
 - c. Mit Beendigung des Nutzungsrechts des Kunden an der Mietsache, gleich aus welchem Sach- und Rechtsgrund, erlöschen zeitgleich sämtliche Nutzungsrechte der Unterlizenznehmer des Kunden an der Mietsache, die diese vom Kunden ableiten.
- (6) Diese Nutzungsrechteerregelungen gelten auch für jede neue Version der Software, die emvion zur Nutzung durch den Kunden zur Verfügung stellt, z.B. im Rahmen von Wartung und Support.

§ 36 Kundenspezifische Anpassungen

Kundenspezifische Anpassungen der Mietsache sind bzw. werden Teil der Mietsache und dem Kunden nicht dauerhaft überlassen.

§ 37 Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei ist jederzeit berechtigt, den Mietvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen, jedoch frühestens zum Ablauf des 12. Monats der Vertragslaufzeit (Mindestvertragslaufzeit). Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und Rechte des Kunden aus dem Data Act bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzung der Mietsache spätestens zum Beendigungszeitpunkt des Mietverhältnisses insgesamt einzustellen und die Mietsache (in Form von Software oder Datenbanken) insgesamt und ersatzlos von seinen Systemen und aus seinen Systemen zu löschen. Auf Nachfrage von emvion hin hat der Kunde die Löschung schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Kunde ist zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu Teilkündigungen berechtigt.
- (4) Verstößt der Kunde gegen seine Pflicht gemäß § 5 Abs. (6) und/oder § 5 Abs. (7), so ist emvion berechtigt, den Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (außerordentliches Sonderkündigungsrecht).
- (5) Das Kündigungsrecht gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB kann der Kunde nur unter der Voraussetzung geltend machen, dass er emvion zuvor schriftlich unter angemessener Fristsetzung zur (Wieder-)Gewährung des Gebrauchs der Mietsache aufgefordert hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Diese Voraussetzung entfällt für den Fall, dass emvion die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache ernsthaft und endgültig verweigert, obwohl emvion hierzu verpflichtet ist.
- (6) emvion kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Kunde datenschutzrechtliche Pflichten schuldhaft verletzt oder verletzt hat und emvion aufgrund dessen ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

§ 38 Mängel der Mietsache

- (1) Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Leistungen von emvion, die der Kunde oder ein Dritter im Auftrag des Kunden ohne Zustimmung von emvion ändert. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den Mangel nicht

- ursächlich ist oder der Kunde lediglich von emvion verfügbar gemachte neue Programmstände installiert.
- (2) Der Kunde ist erst dann zur Mietminderung aufgrund von Mängeln berechtigt, wenn er emvion zuvor den Mietmangel bzw. die Mietmängel schriftlich anzeigt, emvion eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist fruchtlos verstreicht.

Teil F: SaaS-Verträge, ASP-Verträge

§ 39 Allgemein

- (1) Für Verträge über Application Service Providing (ASP) oder Software-as-a-Service (SaaS) durch emvion oder ASP- oder SaaS-Leistungen in typengemischten Verträgen finden ergänzend die Regelungen in diesem Teil F Anwendung.
- (2) Vertragsgegenstand ist ausdrücklich nicht der Quellcode der Software und die Überlassung des Quellcodes zur Nutzung durch den Kunden.

§ 40 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind
- die Überlassung der Software auf Zeit (Softwaremiet),
 - die Vorhaltung, Wartung, Betrieb und Weiterentwicklung der Software und
 - die Bereitstellung eines Kunden-Supports
- durch emvion gegen Entgelt.
- (2) Die Software wird dem Kunden als „SaaS“-Lösung (Software-as-a-Service) zur Verfügung gestellt, d.h. emvion ermöglicht dem Kunden die Fernnutzung der Software über eine Telekommunikationsverbindung (Internet) und stellt hierfür kundenspezifische Zugangsdaten (Benutzernamen, Passwörter) zur Verfügung. emvion ist für das Vorhandensein und die Aufrechterhaltung der vertragsgemäßen Funktionalitäten der Software verantwortlich. emvion stellt ausreichende Rechenkapazitäten für die vertrags- und bestimmungsgemäße Nutzung der Software durch den Kunden bereit.
- (3) emvion erbringt auf Basis gesonderter Bestellung des Kunden weitere Leistungen, insbesondere die Umsetzung kundenspezifischer Anpassungen der Software, Konfigurations- und Parametrisierungsleistungen.

§ 41 Vergütungsansprüche

Das Entgelt ist jeweils im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 42 Internetanbindung, Übergabepunkt

- (1) emvion schuldet die Zurverfügungstellung der Software am Übergabepunkt.
- (2) Die Anbindung des Kunden an das Internet ist nicht Gegenstand des Vertrags, sondern obliegt dem Verantwortungsbereich des Kunden.
- (3) Übergabepunkt ist die Datenschnittstelle des Rechenzentrums von emvion.
- (4) Die Verantwortlichkeit von emvion für die Verfügbarkeit der Software endet am Übergabepunkt.

§ 43 Verfügbarkeit, SLA

- (1) emvion stellt dem Kunden die Software auf Servern von emvion über eine Internetverbindung zu 98,0% pro Kalenderjahr zur Verfügung (im Folgenden kurz „Verfügbarkeit“).
- (2) Der Prozentsatz der Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Verfügbarkeit} = ((\text{Gesamtzeit Minuten} - \text{Ausfallzeit Minuten}) / \text{Gesamtzeit Minuten}) \times 100.$$
- (3) Die Gesamtzeit Minuten in der Formel zur Berechnung des Prozentsatzes der Verfügbarkeit ist die Gesamtzeit eines Kalenderjahres, gemessen in Minuten.
- (4) Ausgenommen von der Verfügbarkeit und deren Berechnung sind Zeiten für die Durchführung geplanter, angekündigter Unterbrechungen für Wartungsarbeiten, sofern und soweit diese technisch notwendig und/oder zur Sicherstellung und/oder Aufrechterhaltung der Sicherheit, Verfügbarkeit und Integrität der Software erfolgen.
- (5) Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund schuldhafter Pflichtverletzungen von emvion sind stets unzulässig.

§ 44 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet,
- die ihm bzw. seinen Nutzern zugeordneten Software- und/oder Systemzugangsdaten, insbesondere Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifizierungssicherungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen und gibt diese nicht an unberechtigte Nutzer und/oder unberechtigte Dritte weiter,
 - den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software und/oder das System und auf die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern,
 - den anerkannten Grundsätzen der Datensicherung Rechnung zu tragen,
 - vor der ersten Benutzung des Systems bzw. der Software nur ausreichend geschulten und über die Folgen einer missbräuchlichen oder fehlerhaften Nutzung der in der Software bzw. dem System bereitgestellten Funktionen aufgeklärte Personen Zugangsdaten zur Software bzw. zum System zur Nutzung zu überlassen und
 - die im System bzw. der Software befindlichen, steuer- und/oder handelsrechtlich relevanten, aufbewahrungspflichtigen Informationen und Dokumente (Rechnungen, Gutschriften u.ä.) gesetzeskonform zu speichern und aufzubewahren.
- (2) Der Kunde weist emvion unverzüglich auf etwaige Mängel oder Lücken bei der Leistungserbringung hin, sobald er hiervon Kenntnis nimmt oder im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nehmen kann.
- (3) Der Kunde hat es zu unterlassen,
- die Software ohne Zustimmung von emvion im Quell- und/oder Objektcode zu ändern, zu bearbeiten, zu dekompileieren, sofern und soweit er hierzu nicht aufgrund der §§ 69d, 69e UrhG oder der ausdrücklichen Zustimmung durch emvion berechtigt ist,
 - Funktionen oder Prozesse der Software und des Systems vertrags- bzw. bestimmungswidrig zu nutzen, nutzen zu lassen oder eine solche Nutzung zu unterstützen oder zu ermöglichen,
 - sich selbst oder Dritten Zugang zu nicht für ihn bestimmte Daten und Informationen zu verschaffen,
 - die Software missbräuchlich zu nutzen, insbesondere rechts- oder sittenwidrigen oder solche Inhalte einzustellen oder auf solche Inhalte durch Hyperlink zu verweisen, die gegen Rechte Dritter verstoßen oder rechtswidrig sind (z.B. Verstöße gegen Persönlichkeits-, Urheber-, Marken- oder Wettbewerbsrecht),
 - in die Datennetze, Server, Programme und Programmteile oder sonstige Systemkomponenten von emvion unbefugt einzudringen oder zu nutzen und
 - Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation von Soft- und/oder Hardware dienende Merkmale zu entfernen und/oder zu verändern,

- die Software und Systeme von emvion für den unaufgeforderten Versand von elektronischen Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (sog. Spamming) zu nutzen.
- (4) Der Kunde stellt emvion im Bedarfsfalle und auf Nachfrage von emvion hin Folgendes zur Verfügung:
- Parameter zur Systemkonfiguration,
 - Informationen zu Schnittstellen und Datenformaten,
 - die Bereitstellung von Testdaten und
 - die Definition von Testfällen.
- (5) Im Falle der Anbindung der Software an Drittsysteme per Schnittstelle stellt der Kunde emvion zeitnah und rechtzeitig vorab ein Testsystem und/oder einen Testzugang zu den betreffenden Drittsystemen bereit.
- (6) Verstößt der Kunde gegen eine Pflicht gemäß dieses § 44 Abs. (1) und/oder (3), so ist emvion berechtigt, den Kunden zur Einhaltung aufzufordern und ihm hierzu eine angemessene Frist zu setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so ist emvion berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung bzw. den Zugang zur Software und dem System bis zur Erfüllung der Mitwirkungs- oder Nebenpflicht durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren oder einzuschränken. Eine solche Sperrung oder Einschränkung berechtigt den Kunden nicht zur Zurückbehaltung oder Minderung der monatlichen Miete.
- (7) Erzeugt der Kunde auf dem System Daten oder hält er auf dem System Daten, die die Verletzung einer Pflicht gemäß dieses § 44 Abs. (1) und/oder (3) bedingen oder deren Besitz und/oder deren Verarbeitung gegen geltendes Recht verstößt, so ist emvion berechtigt, die betreffenden Daten sofort und ersatzlos zu löschen.
- (8) §§ 642, 643 BGB bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 45 Dokumentation

emvion steht es frei Dokumentation in Form einer in der Software verfügbaren Online-Hilfe in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Online-Hilfe enthält Erklärungen und Hilfestellungen zur Nutzung der Software für den Kunden. Weitere Dokumentation schuldet emvion in diesem Fall nicht.

§ 46 Besondere Regelungen im Rahmen des Data Act

- (1) Die nachfolgenden Regelungen dieses § 46 finden auf Software Anwendung, für die die Regelungen des Data Act gelten.
- (2) Der Wechsel zu einem anderen Anbieter oder auf eine eigene IKT-Infrastruktur des Kunden ist jederzeit möglich. Dies gilt auch, wenn eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist.
- (3) Der Wechsel ist durch den Kunden mit einer Frist von 2 Monaten (Kündigungsfrist) zu beantragen. Spätestens nach Ablauf dieser Frist muss der Kunde emvion über die Entscheidung unterrichten, was mit den Daten passieren soll:
- Wechsel zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten: Hierbei muss der Kunde emvion die für den Wechsel erforderlichen Angaben übermitteln;
 - Wechsel zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten des Kunden;
 - Löschung der exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte; spätestens nach Ablauf der 2 Monate ist der Wechsel durch emvion einzuleiten und innerhalb des Übergangszeitraums abzuschließen, soweit keine gesetzlichen Ausnahmen oder eine individuelle Absprache eine längere Frist vorsieht.
- (4) Der Übergangszeitraum beträgt im Regelfall 30 Tage. Dieser kann durch den Kunden einmalig um einen angemessenen Zeitraum verlängert werden. emvion kann den Übergangszeitraum dann verlängern, wenn die technische Durchführung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Die Information hierrüber teilt emvion dem Kunden innerhalb von 14 Werktagen nach Beantragung des Wechsels mit. Die Verlängerung durch emvion darf einen Zeitraum von 7 Monaten nicht überschreiten. Die Kontinuität des Dienstes ist im Übergangszeitraum sichergestellt.
- (5) Der Vertrag gilt als beendet, wenn entweder der Wechsel vollständig vollzogen ist oder – im Falle der Löschung der Daten bei emvion - nach Ablauf der maximalen Kündigungsfrist.
- (6) Der Kunde hat das Recht, sämtliche von ihm generierten, bereitgestellten oder verarbeiteten Daten während der Vertragslaufzeit und bis zu 30 Kalendertage nach Vertragsbeendigung in einem strukturierten, gängigen, interoperablen und maschinenlesbaren Format anzufordern und/oder zu einem anderen Diensteanbieter oder in eine eigene IT-Infrastruktur zu übertragen.
- (7) Die Daten werden dem Kunden innerhalb einer Frist von 14 Werktagen, beginnend mit Erhalt der schriftlichen Anforderung, zur Verfügung gestellt.
- (8) emvion stellt die Daten gemäß den gesetzlichen Anforderungen wie folgt zur Verfügung:
- Die Daten werden in gleicher Qualität bereitgestellt, wie Sie emvion zur Verfügung stehen;
 - die Daten werden gemeinsam mit anderen Informationen, die für die Verständlichkeit der Daten erforderlich sind, bereitgestellt;
 - die Bereitstellung erfolgt auf einfache und sichere Weise;
 - die Bereitstellung erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen;
 - soweit möglich, kontinuierlich und in Echtzeit.
- (9) emvion stellt eine erschöpfende Auflistung aller Kategorien von Daten und digitalen Vermögenswerten, die während des Wechselvollzugs übertragen werden können, einschließlich mindestens aller exportierbaren Daten, zur Verfügung.
- (10) emvion stellt sicher, dass genutzte Datenformate und APIs auf öffentlich verfügbaren Standards beruhen und dokumentiert sind, um Interoperabilität mit anderen Diensten zu gewährleisten.
- (11) emvion unterstützt den Kunden bei der Übertragung der Daten zu einem anderen Cloud-Dienstleister oder zu einer lokalen Infrastruktur des Kunden in angemessenem Umfang. Dies umfasst technische Unterstützung sowie eine Dokumentation der relevanten Datenformate und Schnittstellen.
- (12) emvion weist darauf hin, dass auf Seiten des Datenempfängers das Risiko besteht, dass dieser die Daten ggf. nicht ordnungsgemäß importiert bzw. bei der Umwandlung in sein eigenes Format Fehler auftreten können. emvion ist lediglich für die Bereitstellung der Daten verantwortlich.
- (13) emvion weist darauf hin, dass der Kunde bzw. ein beauftragter Dritter für die kontinuierliche Sicherheit der bereitgestellten Daten ab Übergabe selbst verantwortlich ist.
- (14) Die Übertragung der Daten erfolgt kostenfrei, sofern sie auf elektronischem Weg in einem standardisierten Format erfolgt. Unterstützungsleistungen, die über die Standardbereitstellung hinausgehen, können gemäß den jeweils vereinbarten Vergütungssätzen berechnet werden, jedoch nur bis spätestens 11. Januar 2027. Danach ist die Datenübertragung vollständig gebührenfrei.
- (15) Endet der Vertrag vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit aufgrund bzw. im Rahmen eines Wechsels gemäß den Regelungen dieses § 46 bzw. des Data Act, so ist der Kunde verpflichtet, 40% der bis zum Ende der Mindestvertragslaufzeit ausstehenden, nutzungsunabhängigen Vergütung an emvion zu bezahlen. Diese Zahlung ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses fällig. emvion stellt diese Zahlung ordentlich in Rechnung. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass emvion ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Umgekehrt bleibt emvion der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

- (16) emvion löscht die Daten mit Ablauf des Übergangszeitraums nach vorstehendem Abs. (3) und unter Beachtung der Kundenrechte gemäß den Regelungen dieses § 46. In den Fällen, in denen keine Bereitstellung der Daten durch emvion erfolgen soll, löscht emvion die Daten unverzüglich und spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist nach vorstehendem Abs. (2), sofern und soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten von emvion entgegenstehen. Mit Ablauf der Dauer der Aufbewahrungspflicht löscht emvion die betreffenden Daten und Informationen insgesamt und rückstandsfrei.

Teil G: Supportleistungen

§ 47 Allgemein

Für Supportleistungen von emvion im Rahmen von Support-, Softwarepflege- und Softwarewartungsverträgen oder typengemischten Verträgen, finden ergänzend zu den Regelungen in diesem Teil G Anwendung.

§ 48 Support

- (1) emvion erbringt folgende Supportleistungen:
 - a. Entgegennahme von allgemeinen Supportanfragen und von Meldungen von Störungen und Fehlern,
 - b. Beantwortung von konkreten Anwenderfragen in Einzelfällen sowie
 - c. Behebung von Störungen und Fehlern.
- (2) Schulungs- und Beratungsleistungen sind separat zu beauftragen, soweit diese nicht zwingend zur Erbringung der vorgenannten Leistungen erforderlich sind.
- (3) Die Bearbeitung von Supportanfragen erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.
- (4) Der Support steht werktäglich zu den Geschäftszeiten zur Verfügung („Supportzeiten“). Die Annahme und Bearbeitung von Supportanfragen erfolgt ausschließlich innerhalb der Supportzeiten.
- (5) emvion kann dem Kunden zur Meldung besonders schwerwiegender Störungen, Betriebseinschränkungen und Funktionsbeeinträchtigungen der Software und/oder des Systems eine Notfalltelefonnummer mitteilen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Eine zur Verfügung gestellte Notfalltelefonnummer darf ausschließlich außerhalb der Supportzeiten vom Kunden angerufen werden. Nutzt der Kunde eine ihm von emvion zur Verfügung gestellte Notfallnummer zur Meldung von Störungen, Betriebseinschränkungen und Funktionsbeeinträchtigungen der Software und/oder des Systems, die emvion nicht im Rahmen der Gewährleistung zu beseitigen hat, so ist emvion berechtigt, je eingegangenem Anruf eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250,- zu verlangen. Von dieser Pauschale nicht umfasst sind die Aufwände im Rahmen von Fehlerbehebungen und Störungsbeseitigungen.
- (6) emvion rechnet den Preis für die Bearbeitung von Service- und Support-Incidents aufwandsbezogen und je angefangener 15 (fünfzehn) Minuten ab, sofern vertraglich nicht anders vereinbart..
- (7) emvion ist berechtigt, auf Kundenwunsch außerhalb der Supportzeiten bearbeitete Incidents mit dem Faktor 2,5 zu berechnen.

§ 49 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Regelungen dieses § 49 gelten nur für eigenständige Verträge über die Erbringung von Wartungs- und Supportleistungen und nicht für Mietverträge, in deren Rahmen Wartungs- und Supportleistungen erbracht werden.
- (2) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten ordentlich zu kündigen, jedoch frühestens zum Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten.
- (4) Ist (auch) Support von Drittsoftware Vertragsgegenstand und kündigt der Hersteller dieser Drittsoftware das sog. „End-of-Life“ des herstellereitigen Supports der betreffenden Drittsoftware an, so ist emvion berechtigt, Wartung und Support, bezogen auf die betreffende Drittsoftware, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und mit Wirkung zu dem vom betreffenden Hersteller als „End-of-Life“ genannten Termin zu kündigen (außerordentliches Sonderkündigungsrecht). Liegt die aufgrund Geltendmachung dieses Sonderkündigungsrechts erfolgende Beendigung von Wartung und Support, bezogen auf die betreffende Drittsoftware, vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit, für die der Kunde bereits eine Wartungs- und Supportvergütung an emvion bezahlt hat, so erstattet emvion die Vergütung für Wartungs- und Support entsprechend zeitanteilig an den Kunden zurück.
- (5) Läuft ein Herstellersupport eines Dritten aus (sog. end-of-life), den emvion bezieht und benötigt, um die vertragsgegenständlichen Supportleistungen zu erbringen, so ist emvion berechtigt,
 - a. den Supportvertrag insgesamt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen zu kündigen,
 - b. die vertragsgegenständlichen Supportleistungen, die vom betreffenden end-of-life betroffen sind, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen teilzukündigen oder
 - c. eine Anpassung des Supportvertrags oder der Supportleistungen dahingehend zu verlangen, dass durch den betreffenden end-of-life keine Nicht- und/oder Schlechtleistungen durch emvion entstehen.
 Das Kündigungsrecht gemäß vorstehenden lit. a. und b. entsteht mit Ankündigung des end-of-life durch den Hersteller.
- (6) emvion kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Kunde datenschutzrechtliche Pflichten schuldhaft verletzt oder verletzt hat und emvion aufgrund dessen ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

Teil H: IT-Hosting

§ 50 Allgemein

- (1) Auf Hostingleistungen von emvion finden ergänzend die Regelungen dieses Teil H Anwendung.
- (2) emvion erbringt Leistungen zum Speichern, Abrufen, Verwalten und Einsehen von Daten über das Internet. Hierzu stellt emvion dem Kunden Systemressourcen auf einem virtuellen Server zur Verfügung. Der Kunde kann auf diesem Server Inhalte bis zum vereinbarten Umfang ablegen und darauf zugreifen.
- (3) emvion ist berechtigt, den Zugriff auf die Systemvoraussetzungen technisch zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen und unberechtigter Dritter zu schützen.
- (4) Die Leistungen von emvion bei der Übermittlung der Daten beschränken sich auf die Datenkommunikation zwischen dem Übergabepunkt des eigenen Datenkommunikationsnetzes an das Internet und dem für den Kunden bereitgestellten Server. Eine Einflussnahme auf den Datenverkehr außerhalb des eigenen Kommunikationsnetzes ist emvion nicht möglich. Eine erfolgreiche Weiterleitung von Daten von oder zu dem die Inhalte abfragenden Rechner des Kunden ist daher nicht geschuldet.
- (5) Der Kunde ist nicht zur Unter- und/oder Weitervermietung der Hostingleistungen berechtigt.

- (6) Der Kunde nicht zur Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag berechtigt, insbesondere nicht von Ansprüchen auf Erbringung bzw. Zurverfügungstellung der Hostingleistungen.

§ 51 Internetanbindung, Übergabepunkt

- (1) emvion schuldet die Zurverfügungstellung der Leistungen am Übergabepunkt.
- (2) Die Anbindung des Kunden an das Internet ist nicht Gegenstand des Vertrags, sondern obliegt dem Verantwortungsbereich des Kunden.
- (3) Übergabepunkt ist die Datenschnittstelle des Rechenzentrums von emvion.
- (4) Die Verantwortlichkeit von emvion für die Verfügbarkeit der Leistungen endet am Übergabepunkt.

§ 52 Verfügbarkeit, SLA

- (1) emvion stellt dem Kunden die Leistungen zu 98,0% pro Kalenderjahr zur Verfügung (im Folgenden kurz „Verfügbarkeit“).
- (2) Der Prozentsatz der Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet: $\text{Verfügbarkeit} = ((\text{Gesamtzeit Minuten} - \text{Ausfallzeit Minuten}) / \text{Gesamtzeit Minuten}) \times 100$.
- (3) Die Gesamtzeit Minuten in der Formel zur Berechnung des Prozentsatzes der Verfügbarkeit ist die Gesamtzeit eines Kalenderjahres, gemessen in Minuten.
- (4) Ausgenommen von der Verfügbarkeit und deren Berechnung sind Zeiten für die Durchführung geplanter, angekündigter Unterbrechungen für Wartungsarbeiten, sofern und soweit diese technisch notwendig und/oder zur Sicherstellung und/oder Aufrechterhaltung der Sicherheit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Infrastruktur von emvion erfolgen, die zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind.
- (5) Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund schuldhafter Pflichtverletzungen von emvion sind stets unzulässig.

§ 53 Mitwirkungsleistungen des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet darauf zu achten, dass von ihm installierte Programme, Skripte, Daten u.ä. den Betrieb der Systeme und Infrastruktur von emvion, sonstiger Daten von emvion und/oder deren Sicherheit, Verfügbarkeit und Integrität nicht gefährden oder beeinträchtigen.
- (2) Kommt es zu einer Gefährdung und/oder Beeinträchtigung in vorstehendem Sinne, ist emvion berechtigt, die betreffenden Daten, Applikationen, Skripte u.ä. vorübergehend oder dauerhaft zu deaktivieren oder zu löschen. Soweit es ein Einzelfall erforderlich macht, ist emvion auch berechtigt, die Anbindung der auf den Servern bzw. der Infrastruktur abgelegten Daten und Inhalte des Kunden an das Internet zu unterbrechen. Über eine solche Maßnahme informiert emvion den Kunden umgehend.

§ 54 Laufzeit, Kündigung

- (1) Verträge über die Erbringung von Hostingleistungen laufen auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich zu kündigen, jedoch frühestens zum Ablauf einer Frist von 12 Monaten, beginnend mit Vertragsschluss (Mindestlaufzeit).
